

Referenzpreisblatt für die Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Gültig ab: 01.01.2018

Nach § 120 Abs. 4 S. 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gern. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 1. September 2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH und der E.DIS Netz GmbH wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Strausberg GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- der Übertragungsnetzbetreiber oder die E.DIS Netz GmbH keine neues Referenzpreisblatt für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der Stadtwerke Strausberg GmbH neu bestimmt und veröffentlicht.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreis)

Entnahmestelle	< 2.500 Bh		≥ 2.500 Bh	
	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
mit Lastgangmessung				
Mittelspannung	8,85	3,80	86,45	0,70
Umspannung MS/NS	8,91	4,18	99,48	0,56
Niederspannung	10,07	4,72	78,75	1,97

Für Bestandsanlagen vor dem 1. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen. Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verstepigten Verfahrens ist anzumelden. Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet. Für Einspeiser in Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HS/MS zur Anwendung.

Alle Preise sind Nettopreise. Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.